

Reutlingen, den 05.09.2016

**Konzeption „Hilfen für Menschen in verwahrlosten Haushalten“ nach
§§ 67 ff. SGB XII**

Vorbemerkung

Von Ordnungsämtern, Jobcenter und sozialen Diensten werden immer wieder Fälle von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gemeldet, die in verwahrlosten Haushalten leben und oft von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Im Zuge ihrer ordnungsrechtlichen und ortspolizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz (§§ 1, 3 ff.) sind Kommunen in diesen Fällen primär mit der Prüfung und Beseitigung einer akut bestehenden Eigen- bzw. Fremdgefährdung oder mit der Notwendigkeit einer Wohnraumversorgung für den Menschen befasst (Vermeidung der drohenden oder Beseitigung der bestehenden Obdachlosigkeit).

Eine nachhaltige Hilfe zur Beseitigung der Ursachen für die Verwahrlosung und bestehende Hilfsangebote der sozialen Dienste erreichen diese Menschen unzureichend oder spät. Die Schwierigkeiten der betroffenen Menschen können oft nur notdürftig und keinesfalls nachhaltig gelöst werden. Es droht die Gefahr einer Verschlimmerung oder eines erneuten Auftretens.

Begriff „Messie“

Unter dem „Messie-Syndrom“ bzw. der Verwahrlosungsproblematik wird eine psychische Wertbeimessungsstörung bezeichnet. „Messies“ haben Schwierigkeiten, ihren Alltag räumlich und zeitlich zu strukturieren. Bereits kleine Alltagsaufgaben können sie überfordern. Sie bemessen den Wert verschiedener Dinge anders als der Großteil der Gesellschaft. Es wird unterschieden zwischen jenen, die „aktiv“ Gegenstände sammeln („Vermüllungssyndrom“) und jenen, die sich nicht dazu entschließen können, angesammelte Dinge zu entsorgen („Messie-Syndrom“). Etwa zwei Drittel der Betroffenen leiden an psychischen Erkrankungen wie Angst- und Zwangsstörungen, zum Teil auch als Folgeerkrankung. Beim Vermüllungssyndrom treten in der Regel zusätzlich Suchtprobleme auf. Menschen, die unter einer der Krankheiten leiden, sind nicht in der Lage, selbst oder unter Inanspruchnahme sonstiger Hilfen ihre Wohnverhältnisse zu verändern. Etwa ein Viertel der Betroffenen leben nach außen hin unauffällig. Wird eine Wohnung unbewohnbar, so ist dies das Ende eines langen Prozesses. Vermüllte Haushalte sind nass, geruchsbildend und Schimmel sowie Ungeziefer treten auf. Aus Scham leben die Menschen sozial isoliert.

Dies liegt insbesondere daran, dass die Betroffenen niemanden in ihre Wohnung lassen und Hilfe ablehnen. In der Regel werden den Sozialen Diensten nur Extremfälle bekannt, durch Mitteilung von Nachbarn oder Angehörigen, durch Räumungsklagen, Polizei oder Ordnungsamt. Wird die Situation allerdings so auffällig, dass die eigene Lebensqualität oder die der Nachbarschaft beeinträchtigt ist und Wohnungsverlust droht, ist dringend

Handlungsbedarf gegeben. Dabei reicht es oftmals nicht aus, die Wohnung zu entmüllen. Um nachhaltige Veränderungen zu erreichen, ist es wichtig, mit den Betroffenen in der Wohnung gemeinsam zu sortieren, zu räumen und neue Ordnungssystematiken zu entwickeln. Langfristig kann der drohende Wohnungsverlust nur vermieden werden, wenn eine „nachsorgende Betreuung“ erfolgt. Diese Betreuung kann im bisherigen Hilfesystem nicht im erforderlichen Umfang geleistet werden, denn der Aufbau eines vertrauensvollen Kontaktes ist schwierig und zeitintensiv.

Die Wohnsituation kann auch Folge einer weitergehenden Beeinträchtigung sein (Sucht, psychiatrische Erkrankung, körperliche Erkrankung). Es ist daher notwendig, auch wenn die Situation sehr dringlich und die Not sehr groß erscheinen, vor Beginn der Hilfe sich ein möglichst vollständiges Bild von der Problematik zu machen.

Daher soll für solche Fälle im Rahmen der „Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten“ nach §§ 67 ff. SGB XII eine sozialpädagogische Unterstützung als Instrument der Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden.

Sie soll dann einsetzen, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten mittelfristig nicht aus eigener Kraft oder durch Inanspruchnahme sonstiger, vorrangiger, Hilfen überwunden werden können. Die Hilfen zielen darauf ab, die Schwierigkeiten zu überwinden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Besondere Lebensverhältnisse im Sinne von § 67 SGB XII liegen nach den gesetzlichen Grundlagen vor bei:

- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage
- gewaltgeprägten Lebensumständen
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung bzw. JVA oder vergleichbaren nachteiligen Umständen

Die resultierenden besonderen sozialen Schwierigkeiten können sein z. B. Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit, Krankheit, Langzeitarbeitslosigkeit, Straffälligkeit, Überschuldung. Oft bestehen mehrere besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten gleichzeitig und schränken die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Führung eines menschenwürdigen Lebens wesentlich ein.

Ziel der Hilfe

Ziel dieser Hilfe soll es sein, die Betroffenen in einem überschaubaren Zeitraum wieder in die Lage zu versetzen, ihren Wohnraum in Ordnung zu bringen, ihren Haushalt selbstständig zu führen und somit drohenden Wohnraumverlust und ein Abgleiten in Obdachlosigkeit zu verhindern. Die niedrighschwellige Unterstützung zum Erhalt des Wohnraums ist umso wichtiger, als zunehmend verschiedene Zielgruppen auf den bisher schon äußerst angespannten Wohnungsmarkt drängen. Der Erhalt vorhandenen Wohnraums ist in der Regel auch für den Leistungsträger kostengünstiger als die Reintegration aus der Wohnungslosigkeit.

Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören Einzelpersonen, Paare oder Personen in einem Familienverbund, die Probleme in ihrem eigenen Wohnraum haben. Der Zustand ihrer Wohn-

räume kann mit den Worten „verwahrlost“ oder „vermüllt“ beschrieben werden. Es kann nicht mehr von normalen*) Wohnverhältnissen gesprochen werden. Die Betroffenen sind selbst (auch unter Inanspruchnahme sonstiger Hilfen) derzeit nicht in der Lage, ihre Wohnverhältnisse zu verändern. Die Abweichung im Wohnverhalten beeinträchtigen die Bewohner/-innen selbst und/oder die Nachbarschaft in ihrer Lebensqualität. Der Verlust von Wohnraum droht. Es können mehrere Kriterien einschlägig sein. Voraussetzung für die Hilfestellung ist dies aber nicht.

Ausgeschlossen werden demente, pflegebedürftige und schwer körperbehinderte Menschen. Bei ihnen werden die Fähigkeiten zur aktiven Mitarbeit zur Überwindung der Problemlage als nicht ausreichend gegeben erachtet und es kommen andere Formen der Hilfe in Betracht. Hiervon ausgenommen können Einzelfälle sein, bei denen die Ausschlusskriterien erst im Rahmen der Kontaktphase festgestellt werden.

Bei Haushalten mit minderjährigen Kindern ist das Kreisjugendamt mit eigenen Maßnahmen zuständig.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Rechtliche Grundlagen sind §§ 67, 68, 69 SGB XII und die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine ambulante Hilfe nach § 67 SGB XII (Beratung und persönliche Hilfen) besteht ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das zuständige Sozialamt ohne den Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen. In Abgrenzung zur Beratung und zu persönlichen Hilfen werden bei Sachleistungen die Einkommensgrenzen § 85 bis § 89 SGB XII angewandt. Das eigene Einkommen muss also für Sachleistungen unter Umständen eingesetzt werden.

Bei Personen mit ausreichend Einkommen und Vermögen liegen deshalb im Regelfall die Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten der Entrümpelung einer Messie-Wohnung nicht vor. Allerdings könnte ein weiterer Beratungsbedarf bestehen, der dann vom zuständigen Sozialamt zu übernehmen wäre.

Die ergänzenden notwendigen Kosten wie z. B. Entrümpelung, Renovierungskosten, Möbelbeihilfe werden bei festgestelltem Bedarf als materielle Hilfe im Rahmen des § 67 SGB XII gewährt. Für notwendige Müllentsorgung können die anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe auf Antrag gewährt und in Rechnung gestellt werden.

Die Betroffenen werden bei ausreichend vorhandenen Eigenmitteln im Regelfall zur Kostendeckung dieser Sachleistungen mit herangezogen.

Der Antrag des Betroffenen und der schriftliche Sozialbericht (Hilfeplan) werden von der zentralen Stelle dem Sozialhilfeträger zur Entscheidung vorgelegt. Diesem obliegt die Fallverantwortung.

*) „normal“: Der Standard eines gut bürgerlichen, mittelständischen Haushaltes kann hier nicht zugrunde gelegt werden. Es muss beim Standard von dem bestehenden Wohnumfeld und den Möglichkeiten der betroffenen Person ausgegangen werden. Ziel ist die Wiederherstellung einer unter diesen Umständen menschenwürdig bewohnbaren Wohnung.

Voraussetzungen für die Hilfestellung

Die Mitarbeit der Betroffenen muss vorhanden oder herstellbar sein. Es muss eine realistische Option zur Wiederherstellung eines menschenwürdigen Wohnens vorhanden sein.

Zugang

In den meisten Fällen wird der Erstkontakt über Meldung von außen erfolgen. Fälle können über Ämter, über Institutionen, über Kliniken, über Polizei, Ämter für öffentliche Ordnung, Ärzte, Privatpersonen, bei der zentralen Stelle im Landkreis Reutlingen eingehen. Der Zugang zur Maßnahme kann aber auch durch Betroffene selbst erfolgen.

Zentrale Stelle

Im Kreissozialamt des Landratsamtes Reutlingen soll eine zentrale Stelle eingerichtet werden, von der sämtliche Anfragen für diesen Bereich geklärt werden. Diese Stelle wird zunächst den konkreten Bedarf ermitteln, d. h. klären, ob ein Bedarf nach § 67 SGB XII vorliegt. Hierzu macht sich die zentrale Stelle nach Möglichkeit ein Bild vom Wohnungszustand, den Mitwirkungsmöglichkeiten und der Mitwirkungsbereitschaft eines Klienten. Der Klient wird über den Inhalt und den Ablauf der sozialpädagogischen Räumungshilfe unterrichtet. Soweit eine Unterstützung angenommen wird, wird ein Fachdienst hinzugezogen und der für Leistungen nach § 67 SGB XII zuständige Kostenträger informiert. Eine Abgrenzung zu anderen, vorrangigen Hilfen, wie Haushaltshilfe, Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe usw. erfolgt in dem zu dieser Phase möglichen Umfang bereits durch die zentrale Stelle.

Ebenso klärt die zentrale Stelle die Möglichkeiten der Einbindung von Strukturen eines örtlichen oder familiären Hilfenetzes sowie die jeweiligen zuständigen Stellen der Wohngemeinde einzubeziehen (z. B. Ordnungsamt).

Soweit es im Einzelfall für die zentrale Stelle schwierig oder unmöglich ist, den Kontakt zum Klienten herzustellen, wird der Fachdienst einbezogen, und es schließt sich ggf. eine Kontaktphase an.

Fachdienst

Bei der Vermüllung des eigenen Wohnraumes bis an die Grenze der Wohnfähigkeit und darüber hinaus können im Einzelfall sehr unterschiedliche Erscheinungsformen auftreten. Diese unterscheiden sich in den Ursachen für die Problematik, aber auch in der Art und Weise der Vermüllung. Die Wohnsituation kann auch Folge einer weitergehenden Beeinträchtigung sein (Sucht, psychiatrische Erkrankung, körperliche Erkrankung). Es ist daher notwendig, auch wenn die Situation sehr dringlich und die Not sehr groß erscheinen, sich vor Beginn der Hilfe ein möglichst vollständiges Bild von der Problematik zu machen.

Für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in vermüllten Haushalten leben und von Wohnungslosigkeit bedroht sind, soll daher ein spezialisierter Fachdienst eingesetzt werden. Dieser Fachdienst soll für den gesamten Landkreis zuständig sein. Ziel ist nicht nur, die Wohnung in einen bewohnbaren Zustand zu bringen, sondern die

betroffenen Menschen zu befähigen, ihren Haushalt wieder selbst zu organisieren bzw. Therapiemaßnahmen oder andere Anschlusshilfen einzuleiten. Die Vernetzung mit den unterschiedlichen bereits bestehenden Angeboten ist dabei eine wesentliche Voraussetzung. Die Mitarbeiter des Fachdienstes benötigen eine hohe Fachlichkeit sowie eine hohe Toleranz gegenüber Schmutz. Der Dienst muss aufsuchend tätig werden, um so einen Zugang zu den Betroffenen zu schaffen.

Die aufsuchende Vorgehensweise ist für diesen Personenkreis notwendig. Die Hilfestellungen können sich auf verschiedene Lebensbereiche erstrecken, wie z. B. Ordnung in der Wohnung, oder materielle Existenzsicherung. Eine Kooperation mit den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen sowie mit den anderen Fachdiensten ist erforderlich, auch um vorhandenen Wohnraum zu erhalten. Die Federführung hierbei liegt beim Fachdienst dieser Hilfeart.

Durch den Fachdienst ist zu prüfen, ob weiterführende Hilfen erforderlich sind. Diese können z. B. sein,

in Kooperation

- die Abteilung für Ältere bei der Stadt Reutlingen,
- die Pflegestützpunkte im Landkreis Reutlingen,
- die Alzheimer Beratungsstelle
- das Kreissozialamt und das städtische Sozialamt

als weitere Fachdienste

- die Suchtberatung des Diakonischen Werkes und die Drogenhilfe des BWLV
- der SPD (Sozialpsychiatrischer Dienst)
- die Suchtberatung
- Sozialpsychiatrische Hilfen
- PIA Sucht, Psychiatrie und Gerontopsychiatrie
- Schuldnerberatung usw.

Sozialbericht

Die zentrale Stelle fertigt nach einem Hausbesuch einen schriftlichen Sozialbericht (Vordruck) an, in dem die Situation des Betroffenen umfänglich beschrieben wird.

Kontaktphase:

Soweit erforderlich, erstellt der zuständige Sachbearbeiter eine vorläufige schriftliche Kostenübernahmeerklärung für die Dauer von in der Regel 8 Wochen an den zuständigen Fachdienst (Kontaktphase). Ob es sinnvoll/möglich ist, dem Klienten eine Mehrfertigung der Kostenzusage zu einer Kontaktphase zu übermitteln, wird im Einzelfall geklärt.

In der Zeit der Kontaktphase versucht der Mitarbeiter des Fachdienstes mit dem Klienten eine vertrauensvolle Grundlage zu erarbeiten und die weiteren Schritte zur konkreten Umsetzung der Maßnahme zu besprechen.

Die Leistungen in der Zeit der Kontaktphase werden ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen nach § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII erbracht.

Hilfeplanung

Der Fachdienst und der Betroffene erstellen gemeinsam einen Hilfeplan und legen diesen der zentralen Stelle vor. Die zentrale Stelle gibt den Hilfeplan mit ihrer fachlichen Empfehlung an den Sozialhilfeträger zur Entscheidung (=Landkreis Reutlingen); bei der Stadt Reutlingen wird der Hilfeplan dem zuständigen sozialpädagogischen Sachbearbeiter vorgelegt.

Im Hilfeplan werden die konkreten kurz-, mittel- und längerfristigen Ziele festgeschrieben. Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsberechtigte einigen sich auf den Umfang der individuellen Hilfen. Auf Grundlage einer Hilfeplanfortschreibung wird die Maßnahme spätestens nach 6 Monaten überprüft. Im Einzelfall kann eine Verlängerung erfolgen, wenn hinreichende Aussicht auf zeitnahen Erfolg besteht. Anderenfalls wird die Maßnahme beendet.

Federführend und verantwortlich für die (weitere) Hilfeplanung ist der zuständige Sozialhilfeträger, der - soweit erforderlich - erneute sozialpädagogische Kenntnisse hinzuzieht.

Art und Umfang der Hilfe

Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung, aber auch - soweit erforderlich - sonstige Leistungen, wie Wohnungsräumungskosten.

Die Hilfen umfassen:

1. Kontaktaufnahme und Herstellung eines Zugangs
Diese Hilfe wird in der Regel für eine Dauer von 8 Wochen bewilligt. Im Einzelfall kann diese Maßnahme durch die zentrale Stelle um eine angemessene Zeit verlängert werden.
2. Entrümpelung
3. Sozialpädagogische Anleitung zum Erhalt des Wohnraumes
Diese Hilfe wird in der Regel für 6 Monate bewilligt. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht im Rahmen der Regelungen §§ 67 ff. SGB XII.
4. Nachbetreuung
Eine Nachbetreuung kann im Einzelfall nach Bedarf erfolgen. Diese wird ggf. von der Fachberatungsstelle der AWO durchgeführt.

Leistungsbeschreibung:

Erste Phase:

Vertrauensaufbau, Stärkung der Motivation, Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft fördern, Ressourcen erschließen.

Zweite Phase:

Unterstützung beim Sortieren, Räumen und Putzen in der Wohnung, Entsorgung des Mülls, Entwicklung von Ordnungssystemen, praktische Anleitung zur Veränderung

der Lebensführung. Umfassende psychosoziale Begleitung und Betreuung, Sicherung angemessener medizinischer Versorgung, Existenzsicherung, Kooperation und Kontaktaufnahme mit Vermietern, Krisenintervention.

Dritte Phase:

Rückzug aus der Betreuung, Stärkung der Eigenverantwortung, Anbindung an andere Helfersysteme und im Gemeinwesen, Einleitung von Therapiemaßnahmen oder anderweitiger Anschlusshilfen (Pflegedienst, Haushaltshilfe) zur Sicherung der Nachhaltigkeit. Abschlussbericht.

Vierte Phase:

Nachbetreuung - nach Bedarf im Einzelfall

Sofern zur Sicherung des Erreichten im Einzelfall nach Ablauf der eigentlichen Betreuung eine Nachbetreuung in reduziertem Umfang nötig ist, findet diese für maximal 6 Monate statt. Die Nachbetreuung erfolgt über die Fachberatungsstelle der AWO.

Personal

Als Bezugspersonen werden erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit beschäftigt.

Finanzierung

Für die sozialpädagogische Hilfe entstehen insbesondere Personal- und Sachkosten. Zwischen dem Sozialhilfeträger Landkreis Reutlingen und dem Leistungserbringer wird eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage von § 75 SGB XII abgeschlossen.

Laufzeit und Evaluation

Das Hilfsangebot wird in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 erprobt. Eine automatische Verlängerung dieser Laufzeit erfolgt nicht.

Die Arbeiterwohlfahrt wird im Laufe des Jahres 2017 einen Fachdienst für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in vermüllten Haushalten leben, aufbauen. Da die Bedarfe bisher nur grob aufgrund der Erfahrungswerte beim Kreissozialamt und der Delegationskommune Stadt Reutlingen geschätzt werden können, aber nicht auf gesicherten Daten beruhen, wird eine 3-jährige Erprobungsphase vereinbart.

Die Erprobungsphase wird qualitativ und quantitativ unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewertet und die Konzeption ggf. fortgeschrieben. Die fachliche Begleitung erfolgt im Rahmen einer Lenkungsgruppe unter der Federführung des Kreissozialamtes.

Die Finanzierung des Hilfsangebotes erfolgt im Rahmen der Einzelfallhilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII als Pflichtleistung der Sozialhilfe.